

## Versandhandel wird zum Fernverkauf

Aus umsatzsteuerlichen Versandhandelsumsätzen werden zum **01.07.2021** sog. **Fernverkäufe**. Die derzeitige sog. Versandhandelsregelung wird zum **30.06.2021** durch die Fernverkaufsregelung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen an Nichtunternehmer abgelöst. Damit einhergehend fallen die bislang geltenden länderspezifischen Lieferschwellen weg. Diese hatten bislang zur Folge, dass sich gerade kleine und mittlere Unternehmen bei geringen Auslandsumsätzen im Ausland nicht umsatzsteuerlich registrieren mussten.

Bei Fernverkäufen gegenüber Nichtunternehmern gilt künftig: Der Ort der - grenzüberschreitenden - Lieferung befindet sich dort, wo sich der Gegenstand bei Transportende befindet. Voraussetzung ist, der liefernde Unternehmer hat die EU-einheitliche Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 Euro überschritten; oder er hat auf deren Anwendung verzichtet. Dies dürfte dazu führen, dass mehr Unternehmer als bislang im Ausland Umsätze versteuern müssen. Um dies zu erleichtern, können Unternehmer das neue besondere Besteuerungsverfahren, den sog. **One-Stop-Shop (OSS)**, nutzen.

Die Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren kann seit dem 01.04.2021 mit Wirkung zum 01.07.2021 elektronisch über das BZStOnline-Portal (BOP) beantragt werden.

<https://www.elster.de/bportal/formulare-leistungen/alleformulare/osseureg>

Unternehmer, die bereits den sog. Mini-One-Stop-Shop nutzen, müssen sich nicht erneut registrieren.

Für die **Sonderregelungen** registrierte Unternehmer können im jeweiligen Bereich des BOP ihre Registrierungsdaten ändern, ihre Steuererklärung abgeben und berichtigen sowie sich vom Verfahren abmelden.

## Ermittlung der Umsatzschwelle 2021

Das Bundesministerium der Finanzen hat zwischenzeitlich auch das finale Schreiben zur zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets veröffentlicht. Dieses stellt klar, dass die neue Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 Euro im Kalenderjahr 2021 nicht zeitanteilig aufzuteilen ist (Abschn. 3a.9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2).

Für die Beurteilung des Leistungsorts im Besteuerungszeitraum 2021 sind auch die innergemeinschaftlichen Fernverkäufe und sonstigen Leistungen einzubeziehen, die im Kalenderjahr 2020 und im 1. Halbjahr 2021 ausgeführt wurden.

Das bedeutet, wenn im **Kalenderjahr 2020** oder im **1. Halbjahr 2021** bereits die **Umsatzschwelle überschritten** wurde, kommt es ab dem **1. Juli 2021 (Anmeldung bis 30.06.2021)** bereits ab dem ersten Umsatz für alle innerhalb der EU erbrachten grenzüberschreitenden Lieferungen / sonstigen Leistungen zur Ortsverlagerung. Für die Registrierungen nach dem 01.07.2021 kann der **One-Stop-Shop (OSS)** erst zum ersten Tag des auf die Registrierungsanzeige folgenden Quartals genutzt werden.

Die **erstmalige Antragstellung** muss **bis zum 10. Tag** des auf die **erste Leistungserbringung** folgenden Monats erfolgen.

**Beispiel:** Unternehmer erhält am 01.08.2021 erstmals einen Auftrag für eine grenzüberschreitende Lieferung mit einem Warenwert i. H. v. 15.000,00 Euro. Die Ware wird noch im August versendet.

Um diesen Umsatz über das OSS-Verfahren melden zu können, ist eine Registrierung bis zum 10.09.2021 erforderlich. Andernfalls muss sich der Unternehmen im EU-Ausland registrieren.

Handlungsbedarf besteht bei Online-Händler, die umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer gelten. Überschreiten sie die neue EU-weite einheitliche Lieferschwelle in Höhe von 10.000 Euro, können sie Meldepflichten im Ausland treffen. Sie sollten daher bereits jetzt prüfen, ob eine Teilnahme am OSS-Verfahren für sie in Frage kommt.

## Meldepflicht und Termine

OSS-relevante Umsätze sind im Rahmen einer Quartalsanmeldung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr), elektronisch an das BZSt zu melden. Hat sich der Unternehmer für das OSS-Verfahren registriert, besteht eine grundsätzliche Meldepflicht.

Die **Steuererklärung (auch eine sogenannte Null-Meldung)** ist zu den angegebenen Terminen abzugeben:

- 1. Quartal bis 30.04.
- 2. Quartal bis 31.07.
- 3. Quartal bis 31.10.
- 4. Quartal bis 31.01. des Folgejahres

Die erste Abgabe muss für das 3. Quartal 2021 bis zum 31.10.2021 beim BZSt erfolgen.

## Fristgerechte Zahlung der angemeldeten Steuern

- Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Ablauf des Meldezeitraums.
- Die Umsatzsteuer wird an nur eine Stelle überwiesen: das Bundeszentralamt für Steuern oder auf ein Konto bei der Bundeskasse.

Zahlungsempfänger: Bundeskasse Trier Sonderkonto EU/UST  
Bankname: Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken  
BIC Code: MARKDEF1590  
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20

Als Verwendungszweck ist bei der **erstmaligen** Zahlung die Referenznummer anzugeben. Diese hat das Format DE/USt-IdNr./Besteuerungszeitraum in der Form QN.YYYY.

Beispiel für eine Referenznummer: DE/DE123456789/Q3.2021

- Lastschriftinzug ist nicht möglich.

# Umsatzsteuersätze in EU-Staaten

Stand: 1. Januar 2020

Staat	Bezeichnung	Normalsatz	Ermäßigte Sätze
Belgien	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA) oder belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	21	6 / 12
Bulgarien	Dana Dobavena Stoynost (DDS)	20	9
Dänemark	Omsaetningsavgift (MOMS)	25	
Deutschland	Umsatzsteuer (USt)	19	7
Estland	Käibemaks (KMKR)	20	9
Finnland	Arvonlisävero (AVL) oder mervärdesskatt (ML)	24	10 / 14
Frankreich	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	20	2,1 / 5,5 / 10
Griechenland	Foros prostithemenis axias (FPA)	24	6 / 13
Irland	Value added tax (VAT)	23	4,8 / 9 / 13,5
Italien	Imposta sul valore aggiunto (IVA)	22	4 / 5 / 10
Kroatien	Porez na dodanu vrijednost (PDV)	25	5 / 13
Lettland	Pievienotas vertibas nodoklis (PVN)	21	5 / 12
Litauen	Pridetines vertes mokestis (PVM)	21	5 / 9
Luxemburg	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	17	3 / 8

<b>Staat</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Normalsatz</b>	<b>Ermäßigte Sätze</b>
Malta	Value added tax (VAT)	18	5 / 7
Niederlande	Omzetbelasting (OB) oder belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	21	9
Österreich	Umsatzsteuer (USt)	20	10 / 13
Polen	Podatek od towarów i usług (VAT)	23	5 / 8
Portugal	Imposto sobre o valor acrescentado (IVA)	23	6 / 13
Rumänien	Taxa pe valoarea adăugată (TVA)	19	5 / 9
Schweden	Mervärdeskatt (ML)	25	6 / 12
Slowakische Republik	Dan z pridanej hodnoty (DPH)	20	10
Slowenien	Davek na dodano vrednost (DDV)	22	5 / 9,5
Spanien	Impuesto sobre el valor añadido (IVA)	21	4 / 10
Tschechische Republik	Dani z pridane hotnoty (DPH)	21	10 / 15
Ungarn	Általános forgalmi adó (AFA)	27	5 / 18
Vereinigtes Königreich Großbritannien	Value added tax (VAT)	20	5
Zypern (nur griechischer Teil)	Foros prostithemenis axias (FPA)	19	5 / 9